

**VERORDNUNG**  
**der Gemeinde Brand über die Einhebung einer Gästetaxe**  
**(Taxordnung)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Brand vom 10.08.2020 wird gemäß des § 13 Abs. 1 Gesetz über die Förderung und den Schutz des Tourismus (Tourismusgesetz), LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F. verordnet:

**§ 1**  
**Einhebung und örtlicher Geltungsbereich**

Die Gemeinde Brand hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Brand eine Gästetaxe ein.

**§ 2**  
**Abgabenschuldner**

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 dieser Verordnung von der Abgabepflicht befreit sind.

**§ 3**  
**Befreiungen**

1) Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
- b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c) Patienten in Krankenanstalten
- d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
- f) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
- g) in der Taxordnung aus sozialen oder kulturellen Gründen ausgenommene weitere Personenkreise.

- 2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 18 Abs. 1 Tourismusgesetz nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
- 3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder von Unterkunftsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

#### **§ 4 Höhe der Gästetaxe**

Die Gästetaxe beträgt im gesamten Gemeindegebiet und während des gesamten Jahres je Nächtigung einer abgabepflichtigen Person 2,30 Euro.

#### **§ 5 Fälligkeit und Entrichtung**

- 1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- 2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- 3) Die Vorschreibung der Gästetaxe erfolgt über die Gemeinde, wobei das Ausmaß der Gästetaxe mit Ausnahme der im § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Pauschalierungen aufgrund der im betreffenden Beherbergungsbetrieb im Berechnungszeitraum festgestellten Nächtigungen festgesetzt wird. Der eingehobene Betrag ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung an die Gemeinde Brand abzuführen.
- 4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, oder wer sonst in seinen Räumen Gäste beherbergt.
- 5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- 6) Für die Abrechnung der Gästetaxe ist das von der Gemeinde Brand zur Verfügung gestellte EDV-Programm zu verwenden.
- 7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6 dieser Verordnung) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Absätze 1 - 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

#### **§ 6 Pauschalierung**

- 1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, die die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festzusetzen.

- 2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 dieser Verordnung und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtlungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
- 3) Wenn die tatsächlichen Verhältnisse von den der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich abweichen, ist der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abzuändern.
- 4) Im Falle einer Pauschalierung finden die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung keine Anwendung.

### **§ 7 Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BAO, BGBl. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung.

### **§ 8 Auskunftsrecht der Gäste**

Die Unterkunftsgeber haben Ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

### **§ 9 Übergangsbestimmungen**

Diese Taxordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxordnung der Gemeinde Brand vom 22. April 2014 mit der Aktenzahl 101/2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Michael Domig



Angeschlagen, am:

Abgenommen, am: